

# Kryptowährungen im Kontext der Gründung einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft

Marco Lettenbichler

Universität Liechtenstein, Fürst-Franz-Josef-Strasse, 9490 Vaduz

*Das vorliegende Paper untersucht die Einlage von Kryptowährungen bei der Gründung einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft. Es wird aufgezeigt, dass Liechtenstein einen sehr liberalen Weg geht und zudem das liechtensteinische Gesellschaftsrecht die Einlage von Kryptowährungen als Sacheinlage ohne Sachverständigenbericht zulässt.*

*This paper examines the contribution of cryptocurrencies in the formation of a Liechtenstein corporation. It is shown that Liechtenstein takes a very liberal approach and, moreover, Liechtenstein company law allows the contribution of cryptocurrencies as a contribution in kind without an expert report.*

---

## 1. Einleitung

Seit jeher gelten Währungen als Rückgrat für die Wirtschaftssysteme der Welt. Es verwundert also nicht, dass Geld älter als die Geschichtsschreibung ist und daher über seinen Ursprung nur gemutmaßt werden kann. Als gesichert gelten nur einige Daten; z.B., dass in Europa mit dem Aufkommen des römischen Reiches in der Antike erstmalig hochentwickelte Währungsstandards auf dem europäischen Kontinent galten. [1] Eine weitere disruptive Entwicklung erfuhr das Geld durch die Einführung von Papiergeld – heute kaum mehr wegzudenken – im Schweden des 17. Jahrhunderts. [2] Aktuell erleben wir mit der Digitalisierung der Zahlungsmittel die jüngste Revolution des Geldes. Kryptowährungen, wie Bitcoin und Ethereum sind schillernde Begriffe, die nicht nur als neue Form des Zahlungsmittels gelten, sondern auch die Sehnsucht nach schnellem Reichtum, wie der „Goldrush“ in den USA des 19. Jahrhunderts, wecken. Noch sind Kryptowährungen nicht als offizielle Zahlungsmittel anerkannt, trotzdem arbeiten verschiedene Nationalbanken an der Einführung von staatlichen Kryptowährungen. Ein vielversprechender Feldversuch wird derzeit von der schwedischen Nationalbank unternommen, die eine E-Krona einführen will. [3] Ebenso scheint es, dass China fieberhaft an einer Implementierung arbeitet. [4] Die zugrundeliegende Blockchain-Technologie wurde bekanntermaßen in Liechtenstein vom Gesetzgeber zur Schaffung des TVTG [5] genommen, um erstmalig einen zivil- und aufsichtsrechtlichen Rahmen für Blockchains zu bieten. [6] Da Kryptowährungen ein ökonomischer Wert zugemessen werden kann, stellt sich die Frage der Verwendung auch in anderen Rechtsbereichen. So wäre es denkbar, dass Kryptowährungen in Gesellschaften zur Aufbringung des Gesellschaftskapitals verwendet werden. Fraglich bleibt dabei, ob es sich um eine Bareinlage oder um eine Sacheinlage handelt. Dieser Aufsatz soll aufgrund der aufgezeigten Aktualität des Themas eine wissenschaftliche Untersuchung von Kryptowährungen iZm Kapitaleinlagen bei liechtensteinischen Aktiengesellschaften vornehmen.

## 2. Rechtsgrundlage

Strukturell ist das PGR zweigeteilt, es stellt jeweils vor die Körperschaften und die Gesellschaften ohne Persönlichkeit einen allgemeinen Teil. Für die Aktiengesellschaft sind grundsätzlich die allgemeinen Regelungen für die Körperschaften relevant, welche gem Art 245 Abs 1 PGR auf alle Körperschaften, die nachstehend im PGR zu finden sind, angewendet werden. Das liechtensteinische Aktienrecht wird in den Art 261 – 366 PGR [7] geregelt, die Spezialbestimmungen für die Gründung der Aktiengesellschaft sind in den Art 281 – 288 PGR zu finden. Wichtig zu erwähnen ist, dass gem Satz 2 *leg cit* die allgemeinen Regelungen der Art 106 – 245 PGR nur als *leges speciales* gelten sollen, falls sich Regelungslücken in den Spezialnormen ergeben. [8] Zur Interpretation der aktienrechtlichen Normen ist hier noch die Entstehungsgeschichte des PGR zu erläutern. Die beiden liechtensteinischen Juristen *Wilhelm* und *Emil Beck* gelten als Schöpfer dieses wohl einzigartigen Gesetzeswerkes. Emil Beck war Sekretär beim großen Schweizer Rechtsprofessor *Eugen Huber*, der einen Entwurf für eine Revision des schweizerischen Aktienrechts ausgearbeitet hatte, der jedoch in der Schweiz nie in Kraft trat. Die beiden liechtensteinischen Juristen Emil und Wilhelm Beck haben sich jedoch bei der Ausarbeitung des liechtensteinischen Aktienrechts an diesem Entwurf orientiert und auch teilweise die Normen unverändert übernommen. [9] Insofern ist als historische Auslegungsquelle neben dem „kurzen Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht“ [10] auch subsidiär der Entwurf Huber und der dazugehörige Bericht von 1920 heranzuziehen. [11] Für die Gründung einer Aktiengesellschaft sind zudem die Regelungen der Handelsregisterverordnung [12] relevant. Insbesondere sind die besonderen Bestimmungen für die Aktiengesellschaft in Art 52 – 70 HRV von Bedeutung.

### 3. Gründungsmodalitäten der liechtensteinischen Aktiengesellschaft

#### 3.1. Sukzessivgründung

Im PGR gibt es grundsätzlich zwei verschiedene Formen der Gründung einer Aktiengesellschaft. Bei der Sukzessivgründung, welche in der Praxis kaum eine Rolle spielt, erfolgt der Gründungsprozess in drei Schritten. Zunächst müssen gem Art 281 Abs 1 Z 1 PGR die Statuten in öffentlicher und von den Gründern zu unterzeichnender Urkunde festgesetzt werden. Anschließend müssen schriftlich die Aktien, welche das Aktienkapital bilden, gezeichnet werden. In einem dritten Schritt bedarf es einer konstituierenden Gründerversammlung, in der ein Konstituierungsbeschluss gefasst werden muss. [13] Dieser muss gem Art 284 PGR festhalten, dass das Aktienkapital vollständig gezeichnet ist und der statutarische Mindestbetrag, zumindest aber 25 % des Aktienkapitals, durch Bar- oder Sacheinlage gedeckt ist. Zudem muss der Beschluss die notwendigen Organe bezeichnen, sowie der Statutenentwurf beraten und endgültig festgesetzt werden. Gem Art 177 Abs 1 PGR ist über den Beschluss der Konstituierung eine öffentliche Urkunde zu errichten. [14]

#### 3.2. Simultangründung

Der praktische Regelfall in Liechtenstein ist jedoch die Simultangründung. Bei dieser fallen die Gründungsstufen zusammen. Die Gründer sind mit den späteren Aktionären identisch und die von ihnen zu errichtenden Gründerurkunde muss gem Art 288 Abs 1 PGR folgende Mindestinhalte aufweisen: Erklärung, dass eine Aktiengesellschaft gegründet werden soll; Festsetzung der Statuten; Erklärung, dass die Gründer sämtliche Aktien übernehmen; Feststellung, dass 25 % der auf jede Aktie entfallende Einlage geleistet ist (durch Bar- oder Sacheinlage) und die Bestellung der notwendigen Organe. [15] Die nach Art 177 Abs 1 PGR öffentlich zu errichtende Gründerurkunde tritt gem Art 288 Abs 2 PGR an die Stelle der konstituierenden Generalversammlung. [16]

Beiden Varianten ist gemein, dass die Aktiengesellschaft erst mit Eintragung ins Handelsregister konstitutiv gegründet ist und damit über eine Rechtspersönlichkeit verfügt. [17]

### 4. Mindestgrundkapital

Die Regelungen für das Mindestgrundkapital der Aktiengesellschaft findet sich im Art 122 PGR, wonach dieses mindestens 50.000 Franken beträgt. Die sehr liberale Ausgestaltung des liechtensteinischen Gesellschaftsrecht ist im folgenden Abs 2 *leg cit* erkennbar. In Liechtenstein ist es nämlich möglich, neben der Aufbringung des Mindestkapitals in der Landeswährung auch zusätzlich diesen Betrag in Euro oder auch US-Dollar einzubzahlen. Geschuldet ist dieser Umstand sicherlich der sehr internationalen Ausrichtung der liechtensteinischen Wirtschaft und des Vermögensstandortes. Zudem ist es möglich, die erforderliche Summe als Bareinlage

zu tätigen oder diese auch als Sacheinlage aufzubringen. [18] Das Mindestgrundkapital muss voll liberiert oder eingebracht werden. [19] Beide Möglichkeiten sollen in weiterer Folge kurz erläutert werden.

#### 4.1. Funktion des Mindestgrundkapital

Allen Aktiengesellschaften im deutschsprachigen Raum ist ein Mindestgrundkapital immanent. In der Schweiz beläuft es sich gem Art 621 OR auf 100.000 CHF, in Österreich gem § 7 öAktG 70.000 EUR und in Deutschland gem § 7 dAktG 50.000 EUR. Ziel eines solchen Mindestgrundkapitals ist sicherlich die Schaffung eines „minimalen Haftungssubstrats“. [20] Dieses soll als Ausgleich dafür dienen, dass der Aktionär keine Haftung mit seinem Privatvermögen übernimmt. Zudem dient es als gewisse finanzielle Hürde für Kleinunternehmensgründungen, da der Betrag eine nicht unerhebliche Summe für Privatpersonen darstellt. [21] Die Funktion des Haftungsfonds darf jedoch nicht überschätzt werden, denn natürlich wird das Mindestgrundkapital von der Gesellschaft weiterverwendet und ist sohin nur im Zeitpunkt der Gründung vollkommen vorhanden. [22] Zudem werden bei einer Aktiengesellschaft oft hohe Verbindlichkeiten eingegangen, sodass ein Mindestgrundkapital iHv 50.000 CHF eher für die Befriedigung eines nur sehr kleinen Teils von offenen Forderungen dienen wird. [23]

#### 4.2. Bareinlagen

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, das Mindestgrundkapital als Bareinlage einzuzahlen. Die Einzahlung muss gegenüber dem Amt für Justiz nachgewiesen werden. In der Praxis erfolgt dies meist durch eine Bankbestätigung.

#### 4.3. Sacheinlage

##### 4.3.1. Standardfall

Falls das Mindestgrundkapital als Sacheinlage eingebracht wird, müssen zusätzliche Formerfordernisse eingehalten werden. Gem Art 280 Abs 1 Z 1 PGR müssen Angaben über die Sacheinlage in den Statuten getroffen werden. Zusätzlich muss der Wert der einzubringenden Sache(n) von einem Sachverständigen geprüft werden, damit gewährleistet werden kann, dass der Wert die Mindestgrundkapitalgrenzen einhält bzw übersteigt. Der hierüber zu erstellende Sachverständigenbericht muss von der Generalversammlung genehmigt werden. Dieser hat gem Art 285 Abs 2 PGR zu enthalten: Die Beschreibung des Gegenstandes der Einlage (Z1), die Methode, nach welcher die Wertermittlung erfolgt ist (Z2), ob der ermittelte Wert dem des Mindestkapitals entspricht (Z3) sowie Auskünfte über Gründe und Angemessenheit über gewährte Gründervorteile (Z4). [25] Dieser Bericht muss gem Art 55 Abs 2 lit a HRV bei der Gründung der Aktiengesellschaft beim Amt für Justiz eingereicht werden. Zudem sind auch die Sacheinlageverträge zu übermitteln (lit b *leg cit*). Bemerkenswert ist hier noch zu erwähnen, dass das PGR den Begriff des «Sacheinlagevertrags» nicht kennt. Erst aus dem Art 55 Abs 2

lit b HRV ergibt sich, dass zur Gründung der Sacheinlagevertrag dem Amt für Justiz vorgelegt werden muss.

#### 4.3.2. Vereinfachter Bericht

Nach Art 286a PGR kann ein Sachverständigenbericht, als vereinfachter Bericht, durchgeführt werden, wenn übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU als Sacheinlagen eingebracht werden. Zusätzlich muss ein Wert an einem Markt oder an einer Börse festgestellt werden können und davon die Ermittlung eines Durchschnittspreises der letzten 30 Tage angegeben werden. Anschließend ist gem Art 286a Abs 3 PGR ein Monat nach Einbringung der Vermögensgegenstände ein Bericht beim Amt für Justiz einzureichen. Dieser muss eine Beschreibung der betreffenden Sacheinlage inklusive den Wert und die Bewertungsmethode enthalten. Zudem muss festgestellt werden, dass der Vermögenswert dem Wert der ausgegebenen Aktien entspricht. Es dürfen in der Zwischenzeit keine Umstände aufgetreten sein, welche einen anderen Wert der Vermögensgegenstände zur Folge hätten. [26]

Zu berücksichtigen ist hier allerdings, dass Kryptowährungen grundsätzlich keine Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU sind [27] und insofern die Regelungen zum vereinfachten Bericht nicht zur Anwendung kommen. Trotzdem sind die Ausführungen für diesen Aufsatz von Bedeutung, weil so aufgezeigt werden soll, dass dem PGR eine Abweichung vom herkömmlichen Sacheinlageverfahren nicht unbekannt ist.

### 5. Aufbringung des Mindestgrundkapitals durch Kryptowährungen

Infolge soll daher untersucht werden, ob die Aufbringung des Mindestgrundkapitals durch Kryptowährungen in Liechtenstein möglich ist und wie diese aus rechtlicher Sicht zu beurteilen sind.

#### 5.1. Bareinlage

##### 5.1.1. Direkte Anwendung der Vorschriften

Auf den ersten Blick scheint es durchaus möglich zu sein, dass Kryptowährungen wie eine Bareinlage zu behandeln sind. Jedoch stellt das PGR in Art 122 Abs 1 PGR für das Mindestgrundkapital ganz klar auf die Landeswährung, also den „liechtensteinischen“ Franken ab. Zusätzlich wird in Art 122 Abs 2 PGR noch Euro oder auch US-Dollar als mögliche Währung zur Aufbringung des Mindestkapitals genannt. [28] Zwar verteilt sich die Aufzählung der zulässigen Währungen auf zwei Absätze, jedoch ist mE trotzdem von einer taxativen Aufzählung auszugehen. Dem Gesetzgeber kommt es geradezu darauf an, den Sachverhalt abschließend zu regeln, hätte er eine demonstrative Aufzählung beabsichtigt, hätte er eine Formulierung wie zB «oder auch anderer Währungen» gewählt. Durch die Endgültigkeit dieser Aufzählung können also nur drei Währungen zur Aufbringung des Mindestgrundkapitals verwendet werden. Im Ergebnis ist

eine direkte Anwendung der Regelungen auf Kryptowährungen also nicht möglich.

#### 5.1.2. Analoge Anwendung

Zu klären bleibt jedoch, ob eine analoge Anwendung auf Kryptowährungen möglich ist. Festzuhalten ist, dass eine taxative Aufzählung eine Analogie nicht ausschließt. [29] Grundvoraussetzung für eine ergänzende Rechtsfortbildung ist eine Gesetzeslücke. [30] Ein Mindestgrundkapital für Aktiengesellschaften wurde in Liechtenstein erst im Jahr 1955 iHv zunächst 25.000 Franken eingeführt. [31] Die Möglichkeit der Aufbringung des Mindestgrundkapitals in einer anderen Währung besteht erst seit dem Jahr 2003. [32] Die erste Kryptowährung – welche auf dem Blockchain-Netzwerk basiert – wurde am 03. Januar 2009 gegründet. [33] Insofern war es dem historischen Gesetzgeber nicht möglich, die Spannungsfelder, die sich durch die Einführung von Kryptowährungen ergeben, zu regeln. Eine Virtualisierung eines sicheren Zahlungssystems, welches Ähnlichkeiten zu gesetzlich anerkannten Währungen aufweist, konnte damals noch nicht abgesehen werden. Man könnte also durchaus eine planwidrige Lücke im Gesetz annehmen. Fraglich bleibt jedoch, ob Kryptowährungen, ebenso wie gesetzlich anerkannte Währungen von der ratio legis mitumfasst werden. [34] Kryptowährungen weisen durchaus Ähnlichkeiten mit gesetzlich anerkannten Währungen auf. So hat unlängst der Internetzahlungsdienst PayPal angekündigt, dass demnächst verschiedene Kryptowährungen als Zahlungsmöglichkeit zugelassen werden sollen. [35] Ebenso kann im Kanton Zug die Steuerschuld mittels Kryptowährung bezahlt werden. [36]

Die Akzeptanz und Verbreitung des virtuellen Geldes scheinen also immer grösser zu werden, jedoch bleiben auch gravierende Unterschiede zu Währungen. Erheblichster Unterschied ist sicherlich, dass gesetzlich anerkannten Zahlungsmitteln von staatlicher Seite, grundsätzlich von Zentralbanken, kontrolliert werden. Im Falle des Franken, der in Liechtenstein gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel ist, [37] wäre die zuständige Instanz die schweizerische Nationalbank. Diese hat die Preisstabilität des Franken zu gewährleisten und muss die Grundbedürfnisse eines Währungsraumes, wie bspw. Bargeldversorgung, Funktionsgewährleistung von Zahlungssystemen und Stabilität des Finanzsystems sicherstellen. [38] Dies führt auch dazu, dass die Wertbeständigkeit eines herkömmlichen Zahlungsmittels weit über dem einer Kryptowährung liegt. Bei Kryptowährungen gibt es hingegen keine Regulierungsinstanz, die Wertbildung erfolgt viel mehr nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage. Dies kann dazu führen, dass extrem große Schwankungen des Wertes entstehen. So ist bspw. der Bitcoin mit Jahresanfang 2021 in kurzer Zeit bis auf 40.000 USD gestiegen und dann wieder auf 30.000 USD gesunken, um dann wieder im März auf 60.000 USD zu steigen. [39] Eine Vergleichbarkeit mit gesetzlich anerkannten Währungen ist hier also nicht gegeben. [40] Ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal zwischen einer

gesetzlich anerkannten Währung und einer Kryptowährung ist der Annahmezwang. Grundsätzlich ist in Liechtenstein jeder verpflichtet, den Franken anzunehmen. [41] Bei Kryptowährungen ist dies hingegen nicht der Fall.

### 5.1.3. Zwischenergebnis

Eine analoge Anwendung des Art 122 Abs 1 u 2 PGR auf Kryptowährungen ist aufgrund der genannten Unterschiede abzulehnen. Zusätzlich auch darum, weil eine zweite Möglichkeit der Einbringung in Form der Sacheinlage zur Verfügung steht.

## 5.2. Sacheinlage

Da es sich bei der Einbringung von Kryptowährung um keine Bareinlage handelt, liegt im Umkehrschluss eine Sacheinlage vor.

### 5.2.1. Einlagefähigkeit von Kryptowährungen

Zunächst gilt es zu klären, ob Kryptowährungen überhaupt einlagefähig sind. Aufgrund der fehlenden Literatur in Liechtenstein soll hier wegen der engen Verbindung mit dem schweizerischen Gesellschaftsrecht auf dessen Lehre zurückgegriffen werden.

Als Voraussetzungen für die Einlagefähigkeit von Sachen wird auf die Aktivierbarkeit, Übertragbarkeit, Verfügbarkeit und Verwertbarkeit abgestellt. [42] Die Aktivierbarkeit ist jedenfalls gegeben, da der Kryptowährung freilich ein ökonomischer Wert zukommt und die Aktiengesellschaft über diese verfügen kann. [43] Ebenso ist das Kriterium der Übertragbarkeit vorhanden. In der Regel wird die Kryptowährung über ein Blockchain-System gehandelt. Falls es sich um eine Blockchain eines inländischen VT-Dienstleisters handelt, würde hier die Übertragsordnung des neu geschaffenen TVTG Anwendung finden. [44] Die Verfügbarkeit über Kryptowährungen wird grundsätzlich von der Verfügung über den Privat Key abhängen. Sobald dieser in der Verfügungsgewalt der Aktiengesellschaft steht kann sie über die Kryptoassets verfügen. [45] Auch hier ist wieder auf die Besonderheit von Blockchains im Anwendungsbereich des TVTG hinzuweisen. In Art 5 Abs 1 TVTG wird gesetzlich festgehalten, dass derjenige, welcher Inhaber des VT-Schlüssels ist, ebenso die Verfügungsgewalt über den Token hat. [46] Insofern ist die Verfügbarkeit im Zeitpunkt des Innehabens des VT-Schlüssels bei der Aktiengesellschaft gegeben. Das Kriterium der Verwertbarkeit ist jedenfalls durch die leichte Handelbarkeit von Kryptowährungen auf Kryptobörsen gewährleistet. [47] Auch durch die Annahme von Kryptowährungen als Zahlungsmittel kann die Erfüllung der Voraussetzungen nochmals unterstrichen werden. Die Einlagefähigkeit von Kryptowährungen ist sohin gegeben, da alle Voraussetzungen – Aktivierbarkeit, Übertragbarkeit, Verfügbarkeit und Verwertbarkeit – klar erfüllt werden.

Für die Sacheinlage von Kryptowährungen müsste in weiterer Folge das oben beschriebene Verfahren eingehalten werden, insbesondere müsste eine Schätzung

des Wertes aufgrund eines Sachverständigengutachtens eingeholt werden. Jedoch scheint es in Liechtenstein hiervon Ausnahmen zu geben, die in weiterer Folge aufgezeigt werden sollen.

### 5.2.2. Besonderheit in Liechtenstein

Zuständige Behörde für die Gründung und Eintragung einer Aktiengesellschaft ist in Liechtenstein das Amt für Justiz. Dieses hat in einem Merkblatt [48] präzisiert, dass eine Gründung mittels Kryptowährung grundsätzlich zulässig sei. Zur Spezifizierbarkeit von Kryptowährungen wird auf die Website von «Coinmarketcap» [49] zurückgegriffen. Aktuell wird die mögliche Auswahl jedoch noch auf Bitcoin und Ethereum beschränkt. Falls eine andere Kryptowährung als Sacheinlage eingebracht werden soll, wird empfohlen, vorab mit dem Amt für Justiz Kontakt aufzunehmen, um dies abzuklären. [50]

#### 5.2.2.1. Sacheinlagevertrag

Es wird außerdem empfohlen, dass im Sacheinlagevertrag die Kryptowährung genau bezeichnet wird und die Bewertungsmethoden festgehalten werden bzw, falls eine Handelsplattform zur Wertermittlung herangezogen wurde, sollte diese ausgewiesen werden. Dem Amt für Justiz ist die große Marktwertschwankung von Kryptowährungen bewusst und legt daher nahe, dass bei Aufbringung des Mindestgrundkapitals eine gewisse Sicherheitsmarge berücksichtigt werden sollte, da im Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung und bei der Eintragung ins Handelsregister eine Deckung vorhanden sein muss. [51]

#### 5.2.2.2. Sachverständigengutachten

Wie schon ausgeführt muss bei Sacheinlagen grundsätzlich eine Bewertung durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Normalerweise gilt dies auch für Kryptowährungen, die als Sacheinlage eingebracht werden müssen. Im Merkblatt des Amtes für Justiz wird jedoch festgehalten, dass der Sachverständigenbericht bei der Einbringung von Kryptowährungen nicht erbracht werden muss. Begründet wird dies damit, dass bei der Aufbringung des Gesellschaftskapitals durch Kryptowährungen auch Elemente der Bareinlage vorlägen. Dies daher, weil Referenzpreise täglich auf der Website der Eidgenössischen Steuerverwaltung [52] eingesehen werden können und daher ein objektiver Marktwert gegeben sei. Es könne daher jederzeit für jeden beliebigen Stichtag in der Vergangenheit der Wert der Kryptowährung erhoben werden. [53]

Es kann also festgehalten werden, dass das Amt für Justiz in Liechtenstein Kryptowährungen als Sacheinlage ansieht, jedoch auf den Sachverständigenbericht verzichtet wird und es daher eine Annäherung an die Bareinlagevorschriften gibt.

### 5.2.3. Erfüllung der privatrechtlichen Ratio

Nun soll geprüft werden, ob die im Merkblatt des Amtes für Justiz geschilderte Vorgehensweise des Handelsregisters auch mit den privatrechtlichen Vorgaben zur Gründung einer Aktiengesellschaft vereinbar ist. Wie oben geschildert ist eine analoge Anwendung der Bareinlage nicht möglich. Bei der Sacheinlage bedarf es grundsätzlich eines Sachverständigenberichts. Es ist also insbesondere zu untersuchen, ob eine teleologische Reduktion des Art 285 PGR möglich ist, sodass Kryptowährungen von der Sachverständigenberichtsspflicht ausgenommen sind.

#### 5.2.3.1. Gleichbleibender Gläubigerschutz

Die ratio legis des Art 285 PGR zielt auf den Gläubigerschutz als ein Grundprinzip des Gesellschaftsrechts ab. Es soll gewährleistet werden, dass dem Gläubiger ein gewisser Haftungsfond zur Verfügung steht. Gerade bei Sachen ist eine Bewertung oftmals schwierig möglich. Bei einer internen Bewertung durch die Gründer/Organe der Aktiengesellschaft könnte diese höher ausfallen, als bei einer Bewertung durch einen unabhängigen externen Sachverständigen, der einen objektiven Marktpreis nach anerkannten Bewertungsmethoden eruiert. [54]

Hier unterscheiden sich Kryptowährungen von anderen Rechten und Sachen. Denn der Wert von Kryptowährungen ist durch die Handelbarkeit auf Kryptobörsen jederzeit feststellbar. Hieraus ergibt sich also eine enorme Rechtssicherheit für die Feststellung des Wertes. Ein Sachverständiger würde nur den Wert von der Kryptobörse entnehmen und diesen dann für den Sachverständigenbericht verwenden. Insofern würde sich hier kein Mehrwert für den Gläubigerschutz ergeben. Der Gläubigerschutz wird also durch die Erstellung eines Sachverständigenberichts über Kryptowährungen nicht erhöht. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, als dass im Sacheinlagevertrag der Gründer die eingebrachte Kryptowährung sowieso genau spezifizieren muss und sohin ein tagesaktueller Wert festgestellt werden kann. [55] Erwähnt werden soll hier auch noch, dass gem 286a PGR ein vereinfachter Bericht möglich ist, falls Wertpapiere oder andere Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU als Sacheinlagen eingebracht werden. Auch hier sieht der Gesetzgeber also Erleichterungen vor, wenn der Marktwert einer Sache unkompliziert ermittelt werden kann und somit offensichtlich ist. Insofern ist eine Einschränkung der Berichtspflicht dem PGR nicht fremd. Festzuhalten bleibt aber auch hier, dass Kryptowährungen nicht unter den Wertpapierbegriff bzw. Geldmarktinstrumente-Begriff der RL 2014/65/EU fallen. [56]

#### 5.2.3.2. Funktion von Kryptowährungen in Abgrenzung zu Sachen und Rechten

Für eine Ungleichbehandlung von Kryptowährungen mit anderen Sachen und Rechten spricht zudem deren grundlegende Funktion. Sachen und Rechte sind grundsätzlich Gebrauchsgegenstände oder Wertanlagen, sie

dienen insofern einem Zweck im Dienste des menschlichen Individuums. Hingegen ist die Funktion von Kryptowährungen sehr stark angelehnt an die Funktion gesetzlich anerkannter Währungen; es steht also eine gewisse Tausch- und Zahlungsfunktion im Vordergrund. [57] Wie bereits erwähnt ist es mittlerweile ohne weiteres möglich, im Kanton Zug seine Steuer mittels Kryptowährungen zu bezahlen [58] oder auch mittels Kryptokreditkarte seine Kryptowährungen wie herkömmliche Zahlungsmittel zu verwenden. [59] Ebenso arbeiten fast alle namhaften Staaten an einer eigenen Kryptowährung; insbesondere China ist mit seiner Kryptowährung Central Bank Digital Currency schon weit fortgeschritten. [60] Auch namhafte Unternehmen sind mittlerweile abgeschlossen gegenüber Bezahlung mittels Kryptowährung; so kann man bei Starbucks und Tesla seine Zahlungen mit Bitcoins tätigen. [61] Ebenso sieht der liechtensteinische Gesetzgeber Ähnlichkeiten von Kryptowährungen und gesetzlich anerkannten Zahlungsmitteln. So schreibt der Bericht und Antrag zur Schaffung eines Gesetzes über Token und VT-Dienstleister (Blockchain-Gesetz) dem Bitcoin alle Funktionen von Geld – also die Zahlungsmittelfunktion, die Wertaufbewahrungsfunktion und die Funktion als Recheneinheit – zu. Jedoch wird aufgrund der mangelnden Kontrolle durch eine Zentralbank und gesetzliche Anerkennung keine Äquivalenz mit einem gesetzlich anerkannten Zahlungsmittel gesehen. [62] Trotzdem zeigt sich mE, dass der liechtensteinische Gesetzgeber durchaus die Problematik der Einordnung von Kryptowährungen aufgezeigt hat. Die vorherigen Ausführungen lassen durchaus auf eine funktionale Annäherung an gesetzliche Zahlungsmittel schließen, auch wenn diese jedenfalls nicht vollkommen vorliegt. [63]

Insgesamt zeigen die Argumente, der einfachen Feststellung des Wertes von Kryptowährungen und die angenäherte Funktion an gesetzlich anerkannte Währungen, dass eine teleologische Reduktion des Art 285 PGR tunlich ist. Sohin kann aus gesellschaftsrechtlicher Sicht auf einen Sachverständigenbericht gem Art 285 PGR bei Sacheinlage von Kryptowährungen verzichtet werden, falls diese einen einfach zu bestimmenden Wert über eine anerkannte Bewertungswebsite haben. Hier verweist das Merkblatt des Amtes für Justiz auf die Website der eidgenössischen Steuerverwaltung. [64]

## 6. Conclusio

Abschließend kann festgehalten werden, dass es sich bei der Einlage von Kryptowährungen um einen „Graubereich“ zwischen Bar- und Sacheinlage handelt. Jedoch aufgrund der nichtvorhandenen gesetzlichen Anerkennung durch Staaten kann jedenfalls keine Bareinlage vorliegen. Da aber Kryptowährungen durchaus die Geldfunktionen erfüllen und durch die leichte Feststellbarkeit des Wertes der Gläubigerschutz auf hohem Niveau gewahrt werden kann, sind ebenso die Sacheinlageregelungen überschießend. Dies auch aus dem Grund der genauen und nachvollziehbaren Feststellung des Wertes

im Sacheinlagevertrag durch die Gründer. Insbesondere kann nach Ansicht des Autors aufgrund einer teleologischen Reduktion auf den verpflichtenden Sachverständigenbericht aus den vorher genannten Gründen verzichtet werden. Die Argumentation verstärkt sich in Zukunft noch durch die Umstände der viel weiteren Verbreitung als Zahlungsmittel von Kryptowährungen und durch eine wohl künftige Einführung von gesetzlich anerkannten Kryptowährungen.

## Literaturverzeichnis

- [1] North, M.: Kleine Geschichte des Geldes: vom Mittelalter bis heute (2009), 8.
- [2] Mäkeler, H.: Seit wann gibt es Papiergeld in Europa? URL: <https://www.swr.de/wissen/1000-antworten/kultur/1000-antworten-3156.html> (abgerufen am 31.08.2021).
- [3] Balzter, S.: Schweden erfindet das Geld neu, URL: <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/digital-bezahlen/die-schwedische-notenbank-will-eigene-digitalwaehrung-einfuehren-15691368.html> (abgerufen am 31.08.2021).
- [4] Eger, B.: Chinas Antwort auf den Bitcoin, URL: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/china-kryptowaehrung-bitcoin-101.html> (abgerufen am 31.08.2021).
- [5] Gesetz vom 3. Oktober 2019 über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG), LGBl 2019/301.
- [6] Ministerium für Präsidiales und Finanzen: Regierung genehmigt Verordnungen im Zusammenhang mit dem TVTG, URL: <https://www.regierung.li/de/mitteilungen/223135/?typ=content&nid=11072> (abgerufen am 31.08.2021).
- [7] Personen- und Gesellschaftsrecht, LGBl 1926/4.
- [8] Marxer & Partner (Hrsg): Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht (2009) 44.
- [9] Lettenbichler, M.: Holokratie im Liechtensteinischen Gesellschaftsrecht, SPWR 2020, 65 (67).
- [10] Beck, E., Beck, W.: Kurzer Bericht über die Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts (1925).
- [11] Marxer, F.: Die personalistische Aktiengesellschaft im liechtensteinischen Recht (2007) 60-63; Schurr, F.: Die Liechtensteinische Aktiengesellschaft und die Bindung ihrer Aktionäre, ZVglRWiss 2012, 339 (342 ff); Marxer, F.: Rezeption im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht, LJZ 2006, 56 (59).
- [12] Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV), LGBl 2003/66.
- [13] Batliner, C.: Liechtenstein, in Wegen/Spahlinger/Barth (Hrsg), Gesellschaftsrecht des Auslands (3. EL September 2020), Rn 18.
- [14] Marxer & Partner (Hrsg): Wirtschaftsrecht, 47 f; Batliner, C.: in Wegen/Spahlinger/Barth, Rn 19.
- [15] Batliner, C.: in Wegen/Spahlinger/Barth, Rn 14.
- [16] Marxer & Partner (Hrsg): Wirtschaftsrecht, 47; Batliner, C.: in Wegen/Spahlinger/Barth, Rn 15.
- [17] Vgl für die Eintragung ins Handelsregister: Langer, M.: Das liechtensteinische Steuerrecht (2019), 39 f; Marxer & Partner (Hrsg): Wirtschaftsrecht, 46.
- [18] Marxer & Partner (Hrsg): Wirtschaftsrecht, 54.
- [19] Batliner, C.: in Wegen/Spahlinger/Barth, Rn 48.
- [20] Morscher, L.: in OR Kommentar OFK - Orell Füssli Kommentar (Navigator.ch) (2016) Art 621 OR, Rn 2; Fichtinger, W.: in Napokoj/Foglar-Deinhardstein/Pelinka (Hrsg), AktG Taschenkommentar (2019) § 7 AktG, Rn 1.
- [21] Arlt, M.: in MüKoAktG<sup>5</sup> (2019), § 6 AktG, Rn 110; Solveen, D.: in Hölters, Aktiengesetz<sup>3</sup> (2017), § 7 AktG, Rn 1.
- [22] Solveen, D.: in Hölters, Aktiengesetz<sup>3</sup>, § 7 AktG, Rn 1; Arlt, M.: in MüKoAktG<sup>5</sup>, § 6 AktG, Rn 111.
- [23] Vgl für Deutschland: Wöstmann, H.: in Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht<sup>5</sup> (2021), § 7 AktG, Rn 1.
- [24] Marxer & Partner (Hrsg): Wirtschaftsrecht, 54.
- [25] Langer, M.: Steuerrecht, 40 f.
- [26] Vgl zur ähnlichen Regelung in Deutschland: Gerber, O.: in BeckOGK, § 33a AktG, Rn 1 ff (Stand: 01.07.2020).
- [27] Patz, A.: Handelsplattformen für Kryptowährungen und Kryptoassets, BKR 2019, 435 (436); Nathmann, M.: Token in der Unternehmensfinanzierung, BKR 2019, 540 (542).
- [28] Batliner, C.: in Wegen/Spahlinger/Barth, Rn 48.
- [29] RIS-Justiz RS0008928.
- [30] Bydlinski, F.: Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff (2011), 473 ff.
- [31] Gesetz vom 21. Dezember 1954 betreffend die Abänderung von Art. 122 des Personen- und Gesellschaftsrechtes sowie von § 71 der Schlussabteilung des Personen- und Gesellschaftsrechtes vom 20. Januar 1926, LGBl 1955/2.
- [32] Gesetz vom 20. Dezember 2002 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl 2003/63.
- [33] Grundlehner, W.: Der Bitcoin wird zu seinem 12. Geburtstag 35 000 Dollar schwer, NZZ, URL: <https://www.nzz.ch/finanzen/bitcoin-steigt-an-seinem-12-geburtstag-auf-35000-dollar-ld.1594639?reduced=true> (abgerufen am 31.08.2021)
- [34] Bydlinski, F.: Methodenlehre<sup>2</sup>, 475 ff
- [35] ZDF: Kryptowährung - Ist Bitcoin jetzt salonfähig? URL: <https://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/bitcoin-kurs-image-100.html> (abgerufen am 31.08.2021).
- [36] Kanton Zug: Kanton Zug akzeptiert ab 2021 Kryptowährungen für Steuerzahlungen, URL: <https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/direktionssekretariat/aktuell/kanton-zug-akzeptiert-ab-2021-kryptowaehrungen-fuer-steuerzahlungen> (abgerufen am 31.08.2021).
- [37] Vgl Art 1 Abs 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1924 betreffend die Einführung der Frankenwährung (FrWG), LGBl 1924/8.

- [38] Vgl Art 5 Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG), SR 951.11.
- [39] Frankfurter Allgemeine Zeitung: Bitcoin steigt erstmals auf 60.000 Dollar, URL: <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/finanzmarkt/neuer-rekord-bitcoin-steigt-erstmals-auf-60-000-dollar-17243028.html> (abgerufen am 31.08.2021).
- [40] Tenhagen, H.: Hype um Bitcoin - Riskantes Spiel, Spiegel Online, URL: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/bitcoin-spielzeug-fuer-nerds-und-anarchisten-a-eb3f2b81-0f60-471b-8e88-b3f480db65f3> (abgerufen am 31.08.2021).
- [41] Für Liechtenstein ergibt sich der Annahmepflicht aus Art 2 Gesetz vom 26. Mai 1924 betreffend die Einführung der Frankenwährung, LGBI 1924/8.
- [42] Frésard, P., Heller, J.: Kryptowährungen als Kapitaleinlagen, Jusletter 9. September 2019, 4; vgl für Österreich: Miernicki, M.: Kryptowährungen und Sachgründung im Gesellschaftsrecht, in Kirchmayr-Schliesselberger/Klas/Miernicki/Rinderle-Ma/Weilinger (Hrsg), Kryptowährungen (2019) 138 (142).
- [43] Müller, T., Zysset, P., Kalaitzidakis, V.: Die Einlage von Kryptowährungen zur Gründung einer Gesellschaft, Jusletter 20. Mai 2019, 7; P. Frésard, P., Heller, J.: Jusletter 9. September 2019, 4 f.
- [44] Vgl zur Übertragung von Token: Layr, A., Marxer, M.: Rechtsnatur und Übertragung von "Token" aus liechtensteinischer Perspektive. LJZ 2019, 11; Jörg, M., Layr, A., Lettenbichler, M.: Übertragung von Rechten auf VT-Systemen, in Sild, TVTG-Sammelband (in press).
- [45] Müller, T., Zysset, P., Kalaitzidakis, V.: Jusletter 20. Mai 2019, 8; Frésard, P., Heller, J.: Jusletter 9. September 2019, 6; so auch in Österreich: Miernicki, M.: in Kirchmayr-Schliesselberger/Klas/Miernicki/Rinderle-Ma/Weilinger, 138 (143 f).
- [46] Jörg, M., Layr, A., Lettenbichler, M.: Übertragung von Rechten auf VT-Systemen, in Sild, TVTG-Sammelband (in press).
- [47] Frésard, P., Heller, J.: Jusletter 9. September 2019, 7; Müller, T., Zysset, P., Kalaitzidakis, V.: Jusletter 20. Mai 2019, 9.
- [48] Amt für Justiz: Merkblatt zur Liberierung von Gesellschaftskapital mit einer Kryptowährung, AJU/h70.038.08 (2021), URL: <https://www.llv.li/files/online-schalter/Dokument-3306.pdf> (abgerufen am 31.08.2021).
- [49] URL: <https://coinmarketcap.com/> (abgerufen am 31.05.2021).
- [50] Amt für Justiz: Merkblatt zur Liberierung von Gesellschaftskapital mit einer Kryptowährung, AJU/h70.038.08 (2021), URL: <https://www.llv.li/files/online-schalter/Dokument-3306.pdf> (abgerufen am 31.08.2021).
- [51] Amt für Justiz: Merkblatt zur Liberierung von Gesellschaftskapital mit einer Kryptowährung, AJU/h70.038.08 (2021), URL: <https://www.llv.li/files/online-schalter/Dokument-3306.pdf> (abgerufen am 31.08.2021).
- [52] Diese Website wird im Merkblatt AJU/h70.038.08 angegeben: URL: <https://www.ictax.admin.ch/extern/de.html#/ratelist/2020>, vermutlich müsste es aber nun die Website für 2021 sein, also: URL: <https://www.ictax.admin.ch/extern/de.html#/ratelist/2021>, (abgerufen am 31.08.2021).
- [53] Amt für Justiz: Merkblatt zur Liberierung von Gesellschaftskapital mit einer Kryptowährung, AJU/h70.038.08 (2021), URL: <https://www.llv.li/files/online-schalter/Dokument-3306.pdf> (abgerufen am 31.08.2021).
- [54] Vgl zum Normzweck in Deutschland: Gerber, O.: in BeckOGK, § 33 AktG, Rn 1 f (Stand 01.07.2020).
- [55] Vgl zur Bewertung in Österreich: Miernicki, M.: in Kirchmayr-Schliesselberger/Klas/Miernicki/Rinderle-Ma/Weilinger, 138 (149 ff); zur Feststellung des Marktpreises von Kryptowährungen bei Kapitaleinlagen in der Schweiz: Frésard, P., Heller, J.: Jusletter 9. September 2019, 6.
- [56] Patz, A.: BKR 2019, 435 (436); Nathmann, M.: BKR 2019, 540 (542).
- [57] Vgl ausführlich zur Funktion des Geldes: Enz, B.: Kryptowährungen im Lichte von Geldrecht und Konkursaussonderung (2019), 51-83.
- [58] Kanton Zug: Kanton Zug akzeptiert ab 2021 Kryptowährungen für Steuerzahlungen, URL: <https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/direktionssekretariat/aktuell/kanton-zug-akzeptiert-ab-2021-kryptowaehrungen-fuer-steuerzahlungen> (abgerufen am 31.08.2021).
- [59] Vgl hierfür den Dienst von Bitpanda: Bitpanda: Verwende deine Investments wie Bargeld, URL: <https://www.bitpanda.com/de/card> (abgerufen am 31.08.2021).
- [60] Mattheis, P.: Warum China Bitcoin mit eigener Kryptowährung Konkurrenz macht, URL: <https://www.derstandard.at/story/2000124456395/warum-china-bitcoin-mit-eigener-kryptowaehrung-konkurrenz-macht> (abgerufen am 31.08.2021).
- [61] Kort, K., Dörner, A.: Einkaufen mit Bitcoin: Wer Kryptowährungen akzeptiert – und wer bald folgen könnte, URL: <https://www.handelsblatt.com/finanzen/maerkte/devisen-rohstoffe/zahlungsmittel-einkaufen-mit-bitcoin-wer-kryptowaehrungen-akzeptiert-und-wer-bald-folgen-koennte/26898758.html> (abgerufen am 31.08.2021).
- [62] Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentum Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Token und VT Dienstleister (Token- und VT-Dienstleistungsgesetz; TVTG) und die Abänderung weiterer Gesetze Nr 54/2019 (BuA), 11 ff.
- [63] Vgl zur vergleichbaren Funktion: Zöllner, L.: Kryptowerte vs. Virtuelle Währungen, BKR 2020, 117 (119); Enz, B.: Kryptowährungen, 51-83.
- [64] Amt für Justiz: Merkblatt zur Liberierung von Gesellschaftskapital mit einer Kryptowährung, AJU/h70.038.08 (2021), URL: <https://www.llv.li/files/online-schalter/Dokument-3306.pdf> (abgerufen am 31.08.2021).